



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe,
Freiburg, Tübingen
Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr

Stuttgart 4. November 2013

Name Herr Teichert

Durchwahl 0711 231-5684

E-Mail Thorsten.Teichert@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 54-8850.02/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 9 - Landesstelle für Straßentechnik

Nachrichtlich - jeweils nur per E-Mail ohne Anlage 4:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Abteilung 5 – Waldwirtschaft, Landesbetrieb ForstBW
Abteilung 6 – Naturschutz und Tourismus

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg

 Bundesprogramm Wiedervernetzung
Schreiben des BMVBS vom 14.12.2012 (Az.: StB 13/7143.6/10/1631694)

Anlagen

- 1) Schreiben des BMVBS vom 14.12.2012 (Az.: s. o.)
- 2) Beschluss des Bundeskabinetts zum Bundesprogramm Wiedervernetzung
- 3) Steckbriefe zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten in BW
- 4) DVD "Wiedervernetzung von Lebensräumen" (BfN)
- 5) Broschüre zum Bundesprogramm Wiedervernetzung
- 6) BAST-Arbeitshilfe „Monitoring von Grünbrücken“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 14.12.2012 (Az.: StB 13/7143.6/10/1631694) Hinweise zur Umsetzung des Bundesprogramms Wiedervernetzung gegeben. Ziel des am 29.02.2012 vom Bundeskabinett verabschiedeten Bundesprogramms Wiedervernetzung ist es, die bisher durch das bestehende Bundesfernstraßennetz zerschnittenen Lebensraumkorridore, beispiels-

weise durch den Bau von Querungshilfen, wieder miteinander zu vernetzen. Maßnahmen anderer Verkehrsträger oder Maßnahmen im nachgeordneten Straßennetz sind nicht Gegenstand dieses Bundesprogramms.

Das Bundesprogramm weist für Baden-Württemberg zwölf prioritäre Abschnitte für Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen aus (s. Anlage 2 und 3). Die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte entfallen folgendermaßen auf die Regierungsbezirke:

- RP Stuttgart: 1 prioritärer Wiedervernetzungsabschnitt
- RP Karlsruhe: 5 prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte
- RP Freiburg: 4 prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte
- RP Tübingen: 2 prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte

Die Regierungspräsidien werden gebeten, im Rahmen der personellen und finanziellen Kapazitäten auf die Verwirklichung der Ziele des Bundesprogramms Wiedervernetzung hinzuwirken. Bei der Planung, Realisierung und Unterhaltung von Wiedervernetzungsmaßnahmen in den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten sind neben den Ziff. II bis V des Schreibens des BMVBS die Hinweise in diesem Schreiben zu beachten. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ist in den Planungen zu beteiligen.

1. Zu Anlage 3 (Steckbriefe der zwölf prioritären Wiedervernetzungsabschnitte)

Die FVA hat in Abstimmung mit dem MVI Steckbriefe zu den zwölf prioritären Wiedervernetzungsabschnitten in Baden-Württemberg gemäß Bundesprogramm Wiedervernetzung erstellt (s. Anlage 3). Die Steckbriefe ermöglichen einen kompakten Überblick und eine einfache Vergleichbarkeit der Situation an den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Angaben in den Steckbriefen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten auf offensichtliche Fehlerhaftigkeit zu prüfen und, soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, Angaben zum „Planungsstand“ sowie zu „potenziell nutzbaren Bestandsbauwerken“ bis zum 15. Januar 2014 zu ergänzen. Die Erläuterungen zu den in den Steckbriefen verwendeten Begriffen sind auf den S. 1 und 2 von Anlage 3 enthalten. Eine weitere Detaillierung der Angaben in den Steckbriefen wird extern beauftragt.

Aufbauend auf den Steckbriefen wird unter Federführung des MVI und unter Beteiligung der FVA eine Reihung vorgenommen werden, anhand der die konkrete Planung und Umsetzung von Maßnahmen in den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten vorgenommen werden kann.

2. Ergänzung zu Ziff. III. im Schreiben des BMVBS

Im zweiten Satz des 3. Absatzes liegt ein Fehler vor. Hier ist das Wort „nicht“ zu streichen („Soweit das Baurecht außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens geschaffen werden soll, sind notwendige Genehmigungen ... einzuholen.“).

In Ergänzung zum 4. Absatz wird auf das Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) vom 20.08.2009 (Az.: 57-8850.22) verwiesen. Das MLR teilt hiernach die Einschätzung, dass Wiedervernetzungsmaßnahmen an bestehenden Straßen den Begriff des „Eingriffs“ i. S. d. BNatSchG regelmäßig nicht erfüllen. Da die Wiedervernetzungsmaßnahmen die mit der Straße verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wie Kollisionsrisiko oder genetische Isolation verringern helfen, werden die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hierdurch im Regelfall nicht erheblich (nachteilig) beeinträchtigt. In der Regel seien Vernetzungsmaßnahmen auch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, da bereits die bestehende Straße eine optische Vorbelastung darstellt. Ebenso ist der Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung bereits durch den bestehenden Straßenkörper gemindert.

3. Ergänzung zu Ziff. IV. im Schreiben des BMVBS

Maßnahmen mit Gesamtkosten von über 1 Mio. € sind dem BMVBS über das MVI frühzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Über alle weiteren baulichen Maßnahmen (z. B. Querungshilfen, Wildwarnanlagen) mit geringeren Gesamtkosten ist das MVI informatorisch zu unterrichten. Die vorzulegende Unterlage kann eine vereinfachte Form aufweisen und sollte in Form einer Maßnahmenkonzeption folgende Aspekte beinhalten:

- Darlegung der Gründe für den gewählten Standort,
- Darlegung der Zielarten oder -lebensräume,
- Plandarstellung zum betroffenen Raum und zum vorgesehenen Standort für die Maßnahme zur Wiedervernetzung,
- grobe Planung der Maßnahme einschließlich Dimensionierung, Gestaltung und Einbindung,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- Einschätzung der Durchführbarkeit der Maßnahme (Art des erforderlichen Zulassungsverfahrens bzw. Verzicht auf Zulassungsverfahren).

Die Regelungen über RE-Vorentwürfe oder über Entwürfe nach RAB-ING bleiben unberührt.

4. Ergänzung zu Ziff. V. im Schreiben des BMVBS

Das Schreiben des BMVBS enthält u.a. Vorgaben für das Monitoring von Grünbrücken, die im Zuge des Konjunkturpakets II und des Bundesprogramms Wiedervernetzung realisiert wurden oder werden. Grundlage hierfür ist die Arbeitshilfe der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) „Monitoring von Grünbrücken“ (Anlage 6).

Für alle Grünbrücken, die außerhalb des Konjunkturpakets II und des Bundesprogramms Wiedervernetzung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und an Landesstraßen

in der Baulast des Landes realisiert wurden oder werden, sind Pflege- und Funktionskontrollen durchzuführen. Grundlage hierfür sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ (BMVBS, Ausgabe 2011), sowie das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (M AQ). Sofern im Planfeststellungsbeschluss ein darüberhinausgehendes Monitoring festgelegt worden ist, kann für dessen Durchführung ebenfalls auf die vorgenannte Arbeitshilfe der BASt zurückgegriffen werden.

Die Kosten für Pflege- und Funktionskontrollen sowie für ein ggf. erforderliches Monitoring sind den Planungs- und Verwaltungsleistungen des Landes zuzuordnen.

Unabhängig von den o.g. Monitoring- und Kontrollmaßnahmen wird darum gebeten, für die im Rahmen des Konjunkturpakets II realisierte Grünbrücke an der A 7 zwischen den Anschlussstellen Heidenheim a. d. Brenz und Aalen/Oberkochen sowie zukünftig für alle weiteren an Bundesfern- und Landesstraßen entstehenden Grünbrücken nach Fertigstellung Angaben zum Bauwerk an das MVI zur Weiterleitung an die BASt zu übermitteln. Hierfür ist der Erfassungsbogen in Anlage 2a der o.g. Arbeitshilfe zu verwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den kommunalen Baulastträgern empfohlen, bei Grünbrücken an Straßen in deren Zuständigkeit ebenfalls die Ausführungen zu Ziff. V zu berücksichtigen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Schreiben inklusive der Anlagen 1, 2 und 6 sowie zusätzlich in bearbeitbarem Word-Format der o.g. Erfassungsbogen 2a der Anlage 6 werden entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Inter- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 12 „Umweltschutz“ eingestellt.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, für die Erstellung eines Zwischenberichts über den Umsetzungsstand des Bundesprogramms Wiedervernetzung beim BMVBS über die in den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten realisierten Maßnahmen, die hierfür aufgewendeten Mittel sowie die Ergebnisse der Wirkungs- und Effizienzkontrollen

jährlich jeweils bis zum 30. November, erstmals 2014,

zu berichten.

gez. Christoph Erdmenger